

Satzung des Marktes Bechhofen über Ehrungen und Auszeichnungen

Der Markt Bechhofen erlässt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
– GO – folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
2. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

II. Bürgermedaille

§ 2

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 20 nicht hinausgehen.
2. Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Markt Bechhofen“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für besondere Verdienste um die Gemeinde“.
3. Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat den Wortlaut: hat sich um den Markt Bechhofen verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.

(Datum) (Name)
 1. Bürgermeister

4. Der Bürgermeister und die Gemeinderatsfraktionen können geeignete Persönlichkeiten zur Verleihung der Bürgermedaille vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
5. Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.
6. Die Auszeichnung und Ehrung werden in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung vollzogen.
7. Die Auszeichnung ist öffentlich bekannt zu geben.
8. Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

III. Sport-Ehrennadel

§ 3

1. An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde die Sport-Ehrennadel verliehen werden.
2. Die Sport-Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

§ 4

1. Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen. Es zählen jedoch nur Meisterschaften, die von den zuständigen Sportverbänden offiziell ausgetragen werden.
2. Die Sport-Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde und für 1. Sieger bei Landesmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei deutschen Meisterschaften verliehen.
3. Die Sport-Ehrennadel in Gold (vergoldet) wird für 1. Sieger bei einer höheren als einer Landesmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei höheren als einer deutschen Meisterschaft verliehen.
4. Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
5. Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
6. Die Sport-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.
7. Mannschaften erhalten für den Aufstieg in die nächsthöhere Klasse oder das Erreichen einer Meisterschaft in einer Klasse eine Sportehrenurkunde verliehen, soweit nicht eine Auszeichnung über eine Sport-Ehrennadel erfolgt.
Eine Sportehrenurkunde erhalten auch Sportler, die bereits eine entsprechende Sportehrennadel erhalten haben und Ihnen diese ein weiteres Mal zustehen würde.
8. Die entsprechenden Ehrungen erhalten auch die Betreuer bzw. Trainer der geehrten Sportler bzw. Mannschaften.

§ 5

1. Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.
2. Die Einbringung eines Vorschlags steht auch dem 1. Bürgermeister, dem Sportbeauftragten oder einem anderen Mitglied des Gemeinderates zu. Die Entscheidung über die Ehrung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann eine Ehrung ablehnen, wenn Gründe gegen die zu ehrende Person bzw. die zu ehrende Mannschaft sprechen. Die Ablehnung ist gegenüber des zu ehrenden Sportlers bzw. der zu ehrenden Mannschaft nicht zu begründen.

§ 6

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

IV. Inkrafttreten und Gültigkeit

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet zum ersten Mal für das Sportjahr 2009 Anwendung.

Bechhofen, 28.01.2010

Schnotz

1. Bürgermeister